

## Anlage 6 zur Weisung des Präsidiums in der jeweils gültigen Fassung aus Anlass der aktuellen Corona-Situation vom 23.12.2020

### REGELUNGEN ZU GREMIEN, SITZUNGEN, WAHLEN

Stand 11.05.2021

Diese **Regelungen enthalten** auf der Grundlage der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung (CEHVO) und der Weisung des Präsidiums aus Anlass der Corona-Lage in der jeweils geltenden Fassung Bestimmungen zu rechtlich vorgeschriebener Gremiensitzungen **und zu Wahlen**.

Danach richtet sich die Durchführung von Sitzungen rechtlich vorgesehener Gremien nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 CoronaSchVO und § 5 CEHVO. Auf dieser Grundlage sind öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen von Gremien, einschließlich Kommissionen und Ausschüsse sowie vergleichbare Sitzungen zulässig und können durchgeführt werden. Vorrangig ist eine Durchführung per Telefon- oder Videokonferenz anzustreben; Sitzungen in Präsenz erfordern das Vorliegen von Gründen. Nachfolgend formulierte Sonderregelungen sind zu beachten.

#### (1) GREMIEN UND SITZUNGEN

Die Regelungen der Coronaschutzverordnung und der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung in der jeweils geltenden Fassung regeln die Durchführung von Sitzungen rechtlich vorgesehener Gremien an Hochschulen und deren Beschlussfassungen. Die Hochschulleitung ist von den jeweiligen Beschlüssen zu unterrichten. Die ordnungsrechtlichen Regelungen der Hochschule Düsseldorf, insbesondere die Geschäfts- und Fachbereichsordnungen gelten ergänzend fort, soweit diese nicht im Widerspruch zu den nachfolgenden Sonderregelungen stehen.

Unabhängig von der Anwendung und Ausführung der vorgenannten Verordnungen sowie der nachfolgenden Verfahrensgrundsätze wird aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, dass sich das Gremium unter Benennung eines Tagesordnungspunktes mit den für den Ausnahmezeitraum geltenden Verfahrensregularien für die Gremiensitzungen befasst und das Einvernehmen der Mitglieder über das beabsichtigte Verfahren erzielt.

#### a) Verfahrensgrundsätze und Beschlüsse

- Die Durchführung von Sitzungen der Gremien, Kommissionen und Ausschüssen der HSD mit physischer Präsenz der Mitglieder ist zulässig, wenn und soweit dies mit den infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen der Coronaschutzverordnung, des

Infektionsschutzgesetzes und mit den auf deren Grundlage erlassenen Verfügungen vereinbar ist. Hiervon umfasst sind sowohl öffentlich als auch nicht-öffentlich tagende Gremien. Sofern Sitzungen in Präsenz stattfinden, gelten zwingend die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Kontaktregelungen und die Schutz-/Hygienemaßnahmen nach § 2 der Weisung des Präsidiums. Weitere Details zur Umsetzung werden in Anlagen zur Weisung des Präsidiums in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

- Sitzungen von Gremien, Kommissionen und Ausschüssen der HSD mit physischer Präsenz der Mitglieder können
  - mit bis zu zwanzig Personen durchgeführt werden, wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können,
  - mit mehr als zwanzig, aber höchstens 250 Personen in geschlossenen Räumen beziehungsweise 500 Personen unter freiem Himmel, wenn die Sitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vor dem 14. Mai 2021, in Präsenz und mit der vorgesehenen Personenzahl durchgeführt werden muss. Sitzungen mit mehr als 100 Teilnehmenden setzen das Vorliegen eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts voraus.
- Gremien können als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation tagen; hierunter zu fassen sind auch Kommunikationsmittel etwa via Videokonferenz-Technik oder anderer Online-Kommunikationsplattformen.
- Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation gefasst werden.
- Weiterhin können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierbei sollte der zu beschließende Sachverhalt unter Berücksichtigung aller für eine sachgerechte Entscheidung notwendigen Fakten klar und nachvollziehbar dargestellt und eine nachvollziehbare Beschlussvorlage erstellt werden.
- Die dem jeweiligen Gremium vorsitzende Person entscheidet – unter angemessener Berücksichtigung der auf eine Infektionsvermeidung bezogenen schutzwürdigen Interessen der Gremienmitglieder, ob
  - a. die Sitzung des Gremiums in physischer Anwesenheit seiner Mitglieder stattfindet, soweit eine derartige Sitzung nach Maßgabe der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist,
  - b. ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet oder
  - c. in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit nach Maßgabe der Anforderungen des Buchstaben a) und aus einer elektronischen Anwesenheit nach Buchstabe b) stattfindet.
- Darüber hinaus entscheidet die vorsitzende Person des jeweiligen Gremiums, dass
  - Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden;
  - Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden;
  - Beschlüsse in Mischformen der Kommunikation von physisch und elektronisch Anwesenden gefasst werden.
- Gremien sind auch dann beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen

wurde und die in elektronischer Kommunikation anwesenden oder nach Maßgabe der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässigerweise physisch anwesenden Mitglieder weniger als die Hälfte, aber mindestens ein Viertel der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen. Dies gilt nicht, wenn Ordnungen der Gremien andere Regelungen vorsehen.

- In welcher Form Beschlüsse gefasst werden, ist zu protokollieren.
- Die Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Sitzungen der Gremien ist zulässig.

#### **b) Ergänzende Regelungen für Senat und Fachbereichsräte**

Senat und Fachbereichsräte tagen grundsätzlich öffentlich. Sofern die Sitzung des Gremiums ohne physische Präsenz seiner Mitglieder in einer der o.g. Varianten stattfindet, haben die vorsitzenden Personen der jeweiligen Gremien die Tagesordnungen sowie die Protokolle und die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen auf den ihnen zugeordneten Webseiten der HSD zu veröffentlichen und darüber in geeigneter Weise zu informieren. Mit Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung soll der (Hochschul-)Öffentlichkeit die

Möglichkeit eingeräumt werden, durch entsprechende Rückmeldung zu virtuellen Sitzungen eingeladen zu werden. Sofern die Sitzung des Gremiums als Präsenzveranstaltung stattfindet, gelten die hochschulgesetzlichen Regelungen zur Herstellung der Öffentlichkeit. Gegebenenfalls bestehende Regelungen der Geschäftsordnung des Senates oder in den Fachbereichsordnungen sind zu beachten.

Werden Beschlüsse des Senats oder des Fachbereichsrates im Umlaufverfahren gefasst, für deren Beschlussfassung nach § 12 Abs. 2 Hochschulgesetz oder nach der Geschäftsordnung des Senats bzw. der Fachbereichsordnungen der jeweiligen Fachbereiche die (Hochschul-)Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, sichert die dem jeweiligen Gremium vorsitzende Person, dass auch diese Beschlüsse auf den ihnen zugeordneten Webseiten der HSD veröffentlicht werden und darüber in geeigneter Weise informiert wird.

### **c) Sonderregelungen für die Hochschulwahlversammlung**

Die grundsätzlich in öffentlicher Sitzung tagende Hochschulwahlversammlung kann ebenfalls im Rahmen einer virtuellen Sitzung in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus virtueller Sitzung und Präsenzsitzung zusammentreten. Hinsichtlich seiner Beschlussfähigkeit bleibt das Gremium an die Maßgaben der Grundordnung gebunden; eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nicht möglich.

## **(2) WAHLEN**

Für das Sommersemester 2021 ist turnusgemäß die Wahl der studentischen Vertreter\*innen der Mitglieder des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission vorgesehen, da die laufenden Amtszeiten mit dem 31.08.2021 enden. Wahltag ist der 30.06.2021. Nach Maßgabe der geltenden Wahlordnung sind die Wahlen als Urnenwahl kombiniert mit der Möglichkeit zur Briefwahl durchzuführen.

Die Wahldurchführung ist abhängig von ihrer infektionsschutzrechtlichen Zulässigkeit, die nach dem aktuellen Stand unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen der Corona-Schutzverordnung und der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gegeben ist.